[Bereitgestellt: 05.10.2016 12:36]

JUSTIZ REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT LILIENFELD

2 C 982/15t 19
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Babenbergerstraße 18
3180 Lilienfeld

Tel.: +43 2762 524 70

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Lilienfeld erkennt durch die Richterin Mag. Andrea Redlsteiner in der Rechtssache der klagenden Partei , Angestellte, , vertreten durch Mag. Ulrich Seamus Hiob, Rechtsanwalt in 1090 Wien, wider die beklagten Parteien **1.** und **2.** , beide vertreten durch Dr. Christoph Brenner – Mag. Severin Perschl, Rechtsanwälte OG in 3500 Krems an der Donau, wegen zuletzt EUR 1.470,00 s.A. nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen EUR 1.386,38 samt jeweils 4 % Zinsen aus EUR 3.296,38 seit 22.9.2015 bis 26.11.2015 sowie aus EUR 1.386,38 seit 27.11.2015 zu zahlen und die mit EUR 2.868,83 (darin enthalten EUR 1.183,90 Barauslagen und EUR 280,82 USt.) bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei EUR 83,62 samt 4% Zinsen seit 22.9.2015 zu zahlen, wird abgewiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Außer Streit steht folgender Sachverhalt:

Am 24.8.2015 um ca. 10:45 Uhr ereignete sich in Mitterbach am Erlaufsee ein Verkehrsunfall dergestalt, dass die Klägerin mit ihrem PKW Ford Fiesta mit dem behördlichen Kennzeichen (im Folgenden: Ford) seitlich von dem aus einer Hauseinfahrt herausfahrenden PKW Toyota mit dem behördlichen Kennzeichen (im Folgenden: Toyota), der vom Erstbeklagten gehalten und bei der Zweitbeklagten haftpflichtversichert ist, angefahren wurde. Das alleinige Verschulden am Verkehrsunfall trifft den Erstbeklagten, der den Toyota gefahren hat. Die Haftung wurde von den beklagten Parteien dem Grunde nach anerkannt. Der Höhe nach wurde ein Schadenersatzbetrag von EUR 1.910,00 anerkannt und am 27.11.2015 (Einlagen beim Klagevertreter) bezahlt.

Der Ford steht im Eigentum der Klägerin. Die Klägerin hat für die Reparatur des Fahrzeuges EUR 3.236,38 bezahlt.

Mit Mahnklage vom 29.10.2015 begehrte **die Klägerin** von den beklagten Parteien die Zahlung von EUR 3.380,00 samt 4 % Zinsen seit 22.9.2015 nämlich EUR 3.320,- an Kosten für die beabsichtigte Zeitwertreparatur und EUR 60,- Unkostenpauschale.

Die Zweitbeklagte vertrete die Ansicht, dass beim Ford Totalschaden eingetreten sei, weshalb lediglich der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes zustünden. Tatsächlich habe die Klägerin jedoch bereits eine Zeitwertreparatur beauftragt, die mit gebrauchten Ersatzteilen durchgeführt worden sei. Dadurch entspreche der Zustand des Fahrzeuges nach erfolgter Reparatur eher jenem vor Eintritt des Schadens, als wenn Neuteile verwendet werden würden.

Der Zeitwert des Ford sei von der Zweitbeklagten mit EUR 3.020,00 ermittelt worden. Die Zweitbeklagte sei mit Schreiben vom 11.9.2015 informiert worden, dass die Klägerin eine Zeitwertreparatur beabsichtige. Mit diesem Schreiben sei die Zweitbeklagte aufgefordert worden, die für die Zeitwertreparatur auflaufenden Kosten in der Höhe von EUR 3.320,00 zuzüglich der unfallkausalen Nebenspesen zu begleichen.

Zwischenzeitig sei der Ford in diesem Sinne repariert worden und seien der Klägerin hiefür Kosten von EUR 3.236,38 angefallen.

Bei einem 11 Jahre alten Auto sei es angebracht, anstelle von neuen Ersatzteilen gebrauchte Ersatzteile zu verwenden. Dadurch werde einer Wiederherstellung in den vorigen Zustand viel eher entsprochen. Es sei daher keinesfalls angebracht, bei der Möglichkeit einer

Zeitwertreparatur den Geschädigten auf eine Totalschadensablöse zu beschränken.

Da gebrauchte Teile verwendet worden seien, hätten sich die Reparaturkosten von dem im Gutachten veranschlagten Betrag in Höhe von EUR 6.338,45 auf EUR 3.236,38 verringert. Es handle sich daher um keinen Totalschaden, da die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert lediglich um weniger als 10 % übersteigen.

Die beklagten Parteien erstatteten fristgerecht Teileinspruch gegen den bedingten Zahlungsbefehl, anerkannten das Klagebegehren dem Grunde nach und bestritten über den anerkannten Betrag von EUR 1.910,00 hinaus das restliche Klagebegehren in Höhe von EUR 1.470,00.

Beim Ford sei Totalschaden entstanden. Der Wiederbeschaffungswert betrage EUR 3.020,00, der Restwert EUR 1.110,00, weshalb lediglich ein Anspruch von EUR 1.910,00 bestehe. Die Reparaturkosten würden den Zeitwert des Ford um mehr als das Doppelte übersteigen. Durch einen weiteren Anspruch würde die Klägerin besser gestellt werden, als vor dem Unfall, was nach ständiger Judikatur nicht gestattet sei.

Dass die Klägerin tatsächlich eine Reparatur mit gebrauchten Teilen vornehme, könne keinen Nachteil für die beklagten Parteien mit sich bringen. Die Wertermittlung könne auch nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Geschädigte beabsichtige, die Reparatur durch Austausch der geschädigten Teile durch gebrauchte Teile vorzunehmen oder manche Teile gar nicht austauschen zu lassen, sondern lediglich wieder auszuformen.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die vorgelegten unbedenklichen Urkunden Beilagen ./A – ./C und ./1 – ./2 sowie Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachbereich des Kfz-Wesens durch den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Ing. Martin Freitag (ON 11).

Demnach steht über den außer Streit gestellten Sachverhalt hinaus fest:

Die Schäden am Ford, die aus dem gegenständlichen Unfall resultierten, wurden ordnungsgemäß repariert. Es wurden überwiegend gebrauchte Ersatzteile für die Durchführung der Reparatur herangezogen bzw. wurden die beschädigten Teile instandgesetzt und aus dem Unfall resultierende Schürfspuren lackiert. Die Klägerin bezahlte für die Reparatur EUR 3.236,38 (./A, Rechnung vom 10.12.2015).

Die von der Klägerin bezahlte Reparaturrechnung ist für die durchgeführte Reparatur

angemessen.

Der Ford wurde am 19.5.2004 erstmals zugelassen.

Der Wiederbeschaffungswert des Ford zum Zeitpunkt des Unfalles betrug EUR 3.020,-. Nach dem Unfall hatte der Ford einen Restwert von EUR 1.110,-.

Durch den Unfall und für die Abwicklung des Schaden entstanden der Klägerin Unkosten.

Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen gründen sich auf das in sich schlüssige und zweifelsfrei nachvollziehbare Sachverständigengutachten ON 11.

Mangels weiterer Möglichkeiten, die telefonischen Auskünfte der Werkstätte der Klägerin beweiswürdigend zu beurteilen, folgte das Gericht den Angaben des Sachverständigen, wonach die Angaben aus technischer Sicht nachvollziehbar sind. Im Zweifel können unrichtige Angaben nicht unterstellt werden, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass die Reparaturrechnung ohnehin günstiger ausgefallen ist, als die Ermittlung durch den Sachverständigen ergeben hätte, weil insgesamt weniger Lackierarbeitszeit verrechnet wurde, als technischerseits als angemessen anzusehen gewesen wäre. Insofern ergibt sich kein Grund, an der Aufrichtigkeit der telefonischen Angaben der Werkstätte zu zweifeln.

Die Höhe des Wiederbeschaffungs- und Restwertes war zwischen den Streitteilen jeweils unstrittig und ergibt sich auch aus der Berechnung des von der Zweitbeklagten beauftragten Gutachters (Beilage ./1) bzw. dem Gebotsbericht des Restwertcenters (Beilage ./2).

Rechtlich folgt aus dem festgestellten Sachverhalt:

Da die Haftung der beklagten Parteien für die Schäden aus dem Unfall dem Grunde nach feststeht, kann sich die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts auf die Höhe des zustehenden Schadenersatzanspruch beschränken.

Der Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt des Unfalles betrug EUR 3.020,00. Die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten betrugen EUR 3.236,38 und somit etwa 107 % des Wiederbeschaffungswertes. Dies bedeutet, dass am Fahrzeug ein Totalschaden eingetreten ist. In einem solchen Fall wird dem Geschädigten nach ständiger Rechtsprechung lediglich der Wiederbeschaffungswert, abzüglich des Restwertes des Fahrzeuges zugesprochen. Grundsätzlich steht das Schadenersatzrecht jedoch auf dem Prinzip der Naturalrestitution. Der Geschädigte soll so gestellt werden, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde. Die

von der Klägerin durchgeführte Zeitwertreparatur entspricht diesem Prinzip, zumal es sich um ein zum Unfallszeitpunkt bereits 11 Jahre zugelassenes Fahrzeug handelte und die Verwendung von gebrauchten Ersatzteilen daher der Naturalrestitution am nächsten kommt.

Setzt man den Zeitwert zu den tatsächlichen angemessenen Reparaturkosten in Relation ergibt sich eine bloß geringfügige Überschreitung von 7 %, die nicht schädlich ist (vgl. *Kriegner*, Reparaturkostenberechnung bei Kfz-Unfällen, ZVR 2014, 40). Insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Klägerin im Falle einer Totalschadensablöse weitere Kosten für die Anmeldung eines ersatzweise beschafften neuen Fahrzeuges angefallen wären („Anmeldegebühren"), die in etwa dem Unterschiedsbetrag zwischen Wiederbeschaffungswert und Reparaturkosten entsprochen hätten, ergeben sich aus rechtlicher Sicht nicht die geringsten Bedenken, dass eine Naturalrestitution in der von der Klägerin vorgenommenen Weise rechtlich geboten ist und die der Klägerin dadurch angefallenen Reparaturkosten und nicht bloß der Unterschiedsbetrag zwischen Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt des Unfalls und Restwert aus dem Titel des Schadenersatzes zur Gänze von den beklagten Parteien zu ersetzen sind.

Die Klägerin begehrte zunächst EUR 3.380,-, die sich zusammensetzten aus EUR 3.320,- für Reparaturkosten – offenbar aufgrund eines Kostenvoranschlags - und EUR 60,- für Generalunkosten. Nach Klagseinbringung erfolgte die Teilzahlung der beklagten Parteien von EUR 1.910,-, das Klagebegehren wurde um diesen Betrag eingeschränkt. Die tatsächlichen Reparaturkosten lt Rechnung ./A betrugen EUR 3.236,38, daher um EUR 83,62 weniger als der dafür begehrte Betrag. Über diesen Betrag erfolgte daher eine Teilabweisung.

Die geltend gemachten Unkosten von EUR 60,- begegnen dem Grunde und der Höhe nach keinen Bedenken und wurden zugesprochen.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 Abs. 1 ZPO. Die Kostennote des Klagevertreters war um die für die Tagsatzung vom 20.9.2016 verzeichneten Fahrtkosten zu kürzen, zumal für diese Tagsatzung der doppelte Einheitssatz verzeichnet wurde. Die klagende Partei obsiegt mit 94,31 %, es erfolgt voller Kostenzuspruch gem. § 43 Abs 2 1. Fall ZPO.

Bezirksgericht Lilienfeld, Abteilung 2
Lilienfeld, 28. September 2016
Mag. Andrea Redlsteiner, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG